



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.10.2020

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) – Veranstaltungen

In § 5 der 7. BayIfSMV werden Veranstaltungen geregelt.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Bezieht sich die Untersagung von Veranstaltungen, Versammlungen und öffentlichen Festivitäten in § 5 Abs. 1 nur auf den privaten Raum, da gemäß § 2 bereits der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum beschränkt und öffentliche Feiern untersagt sind? 3
- 1.2 Welche Veranstaltungen, die nicht bereits speziell geregelt sind, sind von § 5 Abs. 1 umfasst? 3

- 2.1 Betrifft die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 auch Feiern im öffentlichen Raum, obwohl diese gemäß § 2 Abs. 2 ohne die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung untersagt sind? 3
- 2.2 Welche Ausnahmegenehmigungen wurden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bereits erteilt? 3
- 2.3 Mit welchen Begründungen wurden die Ausnahmegenehmigungen jeweils erteilt? 3

- 3.1 Welche epidemiologischen oder rechtlichen Gründe rechtfertigen eine abweichende Regelung für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden? 3
- 3.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Ansteckungsgefahr bei einem beliebigen Publikum höher als bei einem nicht beliebigen Publikum bei derselben Anzahl an Personen? 3
- 3.3 Besteht nach Ansicht der Staatsregierung bei privaten Feierlichkeiten ein geringeres Infektionsrisiko als bei öffentlichen Veranstaltungen? 3

- 4.1 Wieso dürfte gemäß § 5 Abs. 2 ein privater Verein für seine Mitglieder Tanz- und Feierabende veranstalten, während Clubs und Diskotheken gemäß § 11 Abs. 6 verboten sind? 4
- 4.2 Wäre eine Umgehung der Schließung von Clubs und Diskotheken denkbar, indem man wie damals beim Rauchverbot Veranstaltungen als geschlossene Vereinsveranstaltungen tarnt? 4

- 5.1 Muss das Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 4 vorab der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden oder genügt es, wenn eines, unabhängig vom Inhalt, vorhanden ist und vorgezeigt werden könnte? 4
- 5.2 Welche inhaltlichen Vorgaben gibt es für dieses Schutz- und Hygienekonzept? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 6.1 Umfasst die Beschränkung „privater Feiern“ in § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 nur die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten familiären Feierlichkeiten oder auch Vereins- und Parteisitzungen bzw. Feiern von Vereins- und Parteimitgliedern? 5
- 6.2 Welche epidemiologischen oder rechtlichen Gründe rechtfertigen eine abweichende Regelung familiärer Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 gegenüber Veranstaltungen von Vereinen und Parteien nach § 5 Abs. 2 Satz 1? 5
- 6.3 Welche Gründe führten dazu, dass am 01.10.2020 bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 eine Höchstanzahl von Teilnehmern an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 von 25 in geschlossenen Räumen und 50 unter freiem Himmel (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 a.F.) galt, am 16.10.2020 unabhängig von der Inzidenz wieder 100 Personen innen und 200 außen zugelassen wurden, außer für private Feierlichkeiten (§ 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a.F.), und am 22.10.2020 die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 nun für eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 auf maximal 50 Personen sowohl für innen als auch für außen festgelegt wurde (§ 26 Satz 2 Nr. 1)? 5
- 7.1 Wieso gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, und für nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnehmergrenze in der Gastronomie, während ansonsten in der Gastronomie keine Teilnehmergrenzen gelten?..... 5
- 7.2 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen sind bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 mit bis zu 100 bzw. 200 Teilnehmern im Gegensatz zu allen anderen Veranstaltungen (§ 5 Abs. 3) kein Mindestabstand einzuhalten, keine Maskenpflicht zu beachten und keine Kontaktdaten zu erheben? 6
- 7.3 Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt sich die Vorschrift, beim Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang einen Mindestabstand von 2 m einhalten zu müssen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)?..... 6
- 8.1 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gibt es für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 grundsätzlich eine Höchstteilnehmerzahl, unabhängig von der Größe des Veranstaltungsraums, während bei bundesweiten Sportveranstaltungen 20 Prozent der Stadien oder Hallenkapazität (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b), bei Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Groß- und Einzelhandel, Tagungen und Kongressen, Messen und Ausstellungen, Kulturstätten ein Besucher je 10 m² zugelassen wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und bei Gottesdiensten, Verkehrsmitteln, Gastronomie, Beherbergung, Prüfungen, Schulen, Tagesbetreuung, außerschulischer Bildung, Bibliotheken und Archiven keine Höchstteilnehmerzahl gilt (§ 6, § 8, § 13, § 14, §§ 17–20, § 22)? 6
- 8.2 Welche Gründe führten zur Festlegung von 100, 200 und 400 Teilnehmern als Höchstzahl in § 5 Abs. 3 Nr. 2? 7
- 8.3 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen können bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen doppelt so viele Personen an Veranstaltungen teilnehmen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)? 7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 25.11.2020

- 1.1 Bezieht sich die Untersagung von Veranstaltungen, Versammlungen und öffentlichen Festivitäten in § 5 Abs. 1 nur auf den privaten Raum, da gemäß § 2 bereits der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum beschränkt und öffentliche Feiern untersagt sind?**

Nein, die Untersagung bezog sich auch auf den öffentlichen Raum. Die in § 2 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten öffentlichen Plätze und Anlagen stellen einen Unterfall des Begriffs des öffentlichen Raums in § 2 Abs. 1 der 7. BayIfSMV dar.

- 1.2 Welche Veranstaltungen, die nicht bereits speziell geregelt sind, sind von § 5 Abs. 1 umfasst?**

§ 5 Abs. 1 der 7. BayIfSMV galt für sämtliche Veranstaltungen, die in der 7. BayIfSMV nicht an anderer Stelle speziell geregelt waren.

- 2.1 Betrifft die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 auch Feiern im öffentlichen Raum, obwohl diese gemäß § 2 Abs. 2 ohne die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung untersagt sind?**

Nein, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Feiern im öffentlichen Raum i. S. d. § 2 Abs. 2 der 7. BayIfSMV kam nicht in Betracht. Mit „Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen“ i. S. d. § 2 Abs. 2 der 7. BayIfSMV sind nicht organisatorisch vorbereitete und geplante Veranstaltungen mit abgegrenztem Teilnehmerkreis auf Einladung o. Ä. (wie etwa Hochzeitsfeiern) gemeint, sondern vor allem spontane und nicht näher organisatorisch vorbereitete gesellige Zusammenkünfte mit Party-Charakter.

- 2.2 Welche Ausnahmegenehmigungen wurden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bereits erteilt?**
2.3 Mit welchen Begründungen wurden die Ausnahmegenehmigungen jeweils erteilt?

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der 7. BayIfSMV obliegt der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Eine entsprechende Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden wäre sehr zeit- und ressourcenaufwendig und ist im Hinblick auf die bestehende Überlastung der Vollzugsbehörden aufgrund der Corona-Pandemie nicht mit vertretbarem Aufwand und nicht ohne Beeinträchtigung dringender Vollzugsaufgaben möglich.

- 3.1 Welche epidemiologischen oder rechtlichen Gründe rechtfertigen eine abweichende Regelung für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden?**
3.2 Ist nach Ansicht der Staatsregierung die Ansteckungsgefahr bei einem beliebigen Publikum höher als bei einem nicht beliebigen Publikum bei derselben Anzahl an Personen?
3.3 Besteht nach Ansicht der Staatsregierung bei privaten Feierlichkeiten ein geringeres Infektionsrisiko als bei öffentlichen Veranstaltungen?

SARS-CoV-2 wird nach derzeitigem Wissensstand über Tröpfchen und Aerosole übertragen, welche beim Sprechen ausgeschieden werden. Tröpfchen können sich ferner – in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen – in Aerosole verwandeln.

Daher steigt grundsätzlich das Infektionsrisiko mit der Anzahl an Menschen in einem bestimmten Bereich. Ein nicht beliebiges Publikum bedeutet, dass das Publikum auf einen definierten Personenkreis beschränkt ist, bei dem angenommen werden kann, dass auch außerhalb der Veranstaltung Kontakte zwischen diesen Personen bestehen. Wenn sich Personen bereits kennen, können enge Kontakte während der Veranstaltung möglicherweise leichter erinnerlich sein und somit – auch in Verbindung mit einer begrenzten Gesamtzahl von Teilnehmern – eine etwaig notwendige Kontaktpersonennachverfolgung vereinfachen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass bei Veranstaltungen für ein beliebiges Publikum oder einen nicht absehbaren Teilnehmerkreis in der Regel Personen aufeinandertreffen, die außerhalb der jeweiligen Veranstaltung gerade nicht miteinander in Kontakt stehen. Hierdurch können neue Infektionsketten entstehen. Gerade dies muss zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, wo immer möglich, vermieden werden.

Die Staatsregierung hat sich daher, solange die pandemische Lage es zuließ, für ein Konzept entschieden, das – auch im Hinblick auf deren hohe grundrechtliche Bedeutung – Veranstaltungen wie private Familienfeiern unter zumutbaren und praktikablen Auflagen, aber mit einer im Vergleich zu professionell organisierten Veranstaltungen engeren Teilnehmerbegrenzung ermöglichte.

4.1 Wieso dürfte gemäß § 5 Abs. 2 ein privater Verein für seine Mitglieder Tanz- und Feierabende veranstalten, während Clubs und Diskotheken gemäß § 11 Abs. 6 verboten sind?

Eine privilegierte Veranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV lag nicht vor, wenn diese für ein breites Publikum angeboten wird, sich jedermann anmelden kann und kein persönlicher Zuschnitt vorliegt. Maßgeblich ist somit insbesondere, ob ein fester Personenkreis betroffen ist, der aufgrund einer inneren Verbindung auch unabhängig von der jeweiligen Veranstaltung Kontakt pflegt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 3.1–3.3 erläutert, sollte insbesondere vermieden werden, dass eine Vielzahl von Personen aufeinandertreffen, die üblicherweise nicht miteinander in Kontakt stehen. Dies ist in Clubs und Diskotheken gerade der Fall.

4.2 Wäre eine Umgehung der Schließung von Clubs und Diskotheken denkbar, indem man wie damals beim Rauchverbot Veranstaltungen als geschlossene Vereinsveranstaltungen tarnt?

Nein, dies war nach den Regelungen der Verordnung nicht zulässig.

5.1 Muss das Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 4 vorab der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden oder genügt es, wenn eines, unabhängig vom Inhalt, vorhanden ist und vorgezeigt werden könnte?

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV sah vor, dass ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet werden musste, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden konnte.

5.2 Welche inhaltlichen Vorgaben gibt es für dieses Schutz- und Hygienekonzept?

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV machte keine ausdrücklichen inhaltlichen Vorgaben für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts. Als Orientierung für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts stand auf der Internetseite des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp) eine Checkliste zur Verfügung.

6.1 Umfasst die Beschränkung „privater Feiern“ in § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 nur die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten familiären Feierlichkeiten oder auch Vereins- und Parteisitzungen bzw. Feiern von Vereins- und Parteimitgliedern?

Für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Parteisitzungen), galten die inzidenzabhängigen Einschränkungen in § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV nicht.

6.2 Welche epidemiologischen oder rechtlichen Gründe rechtfertigen eine abweichende Regelung familiärer Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 gegenüber Veranstaltungen von Vereinen und Parteien nach § 5 Abs. 2 Satz 1?

§ 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV begrenzten die Teilnehmeranzahl an privaten Feiern, während andere Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV nicht beschränkt wurden. Grund dafür ist, dass nach den fachlichen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts und des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit private Feiern gehäuft zur Ausbreitung von Infektionen beigetragen haben und dass die Erfahrung gezeigt hat, dass gerade bei Feierlichkeiten – anders als bei z. B. Parteisitzungen – die Abstands- und Hygieneregeln in der Regel nicht konsequent eingehalten werden, wodurch sich das Infektionsrisiko entsprechend erhöht.

6.3 Welche Gründe führten dazu, dass am 01.10.2020 bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 50 eine Höchstanzahl von Teilnehmern an Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 von 25 in geschlossenen Räumen und 50 unter freiem Himmel (§ 25 Abs. 3 Nr. 3 a. F.) galt, am 16.10.2020 unabhängig von der Inzidenz wieder 100 Personen innen und 200 außen zugelassen wurden, außer für private Feierlichkeiten (§ 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a. F.), und am 22.10.2020 die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 nun für eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 auf maximal 50 Personen sowohl für innen als auch für außen festgelegt wurde (§ 26 Satz 2 Nr. 1)?

Die Regelungen zu den Veranstaltungen der 7. BayIfSMV wurden zur Umsetzung der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz und um der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens Rechnung zu tragen getroffen. Im Hinblick darauf, dass sich insbesondere die privaten Feiern als Treiber des Infektionsgeschehens darstellten, wurden diese nach den Regelungen der 7. BayIfSMV (Fassung vom 16.10.2020) bereits ab einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 im Hinblick auf den Teilnehmerkreis begrenzt (vgl. § 25a Satz 2 Nr. 5 der 7. BayIfSMV).

Für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Vereins- und Parteisitzungen), galten bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwerts von 35 bzw. 50 keine inzidenzabhängigen Einschränkungen, sondern es blieb bei der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV. Bei einer Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwerts von 100 wurde der Teilnehmerkreis von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Vereins- und Parteisitzungen), auf höchstens 50 Personen beschränkt. Für die privaten Feiern blieb es, auch bei einer 7-Tages-Inzidenz größer 100, dabei, dass diese auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder maximal fünf Personen begrenzt sind.

7.1 Wieso gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, und für nicht öffentliche Versammlungen eine Teilnehmergrenze in der Gastronomie, während ansonsten in der Gastronomie keine Teilnehmergrenzen gelten?

Sofern es sich nicht um eine nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der 7. BayIfSMV ausnahmsweise zulässige Veranstaltung handelte, galt für den gemeinsamen Aufenthalt in einem Gastronomiebetrieb die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum des § 2 der 7. BayIfSMV.

Insofern gab es außerhalb von Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV strengere Regelungen im Hinblick auf die maximale Teilnehmerzahl für einen gemeinsamen Aufenthalt.

7.2 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen sind bei Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 mit bis zu 100 bzw. 200 Teilnehmern im Gegensatz zu allen anderen Veranstaltungen (§ 5 Abs. 3) kein Mindestabstand einzuhalten, keine Maskenpflicht zu beachten und keine Kontaktdaten zu erheben?

Die oben genannte Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sah die Berücksichtigung dieser Schutz- und Hygieneregeln vor. Im Übrigen ist der Verordnungsgeber davon ausgegangen, dass aufgrund des erforderlichen persönlichen Zuschnitts einer solchen Veranstaltung die teilnehmenden Personen und ihre Kontaktdaten dem Veranstalter im Regelfall bekannt sind.

7.3 Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt sich die Vorschrift, beim Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang einen Mindestabstand von 2 m einhalten zu müssen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1)?

Zu der Frage der Aerosolbildung beim Singen und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 existieren zahlreiche Publikationen.

Das Freiburger Institut für Musikermedizin hat hierzu mehrfach publiziert. In seiner Veröffentlichung vom Mai 2020 wurde die von ihm Ende April geforderte Abstandsregel von 3–5 m nach unten korrigiert auf mindestens radial 2 m. Die Bundeswehr hat aerodynamische Messungen an professionellen Sängern und Laiensängern durchgeführt und deren Ausatemluft mittels Laser beleuchtet sowie die Ausbreitung der Aerosole und Tröpfchen mittels Kamera aufgezeichnet. Die Autoren raten zu einem Mindestabstand von 1,5 m und bei Chören zu einer versetzten Aufstellung, damit Husten oder Niesen zu einem reduzierten Risiko einer Virusverbreitung führen.

Asadi et al. haben nachgewiesen, dass der Partikelaustritt beim Sprechen von der Lautstärke abhängt, dass es aber auch sog. Superemittenten gibt, die unabhängig davon sehr viele Partikel emittieren (Asadi et al.: The coronavirus pandemic and aerosols: Does COVID-19 transmit via expiratory particles. Journal Aerosol Science and Technology, Volume 54, 2020 – Issue 6). In allen Publikationen wird auf die Rolle der Belüftung und der Größe des Raumes hingewiesen. Insgesamt ist die Aerosolentstehung und Ausbreitung ein sehr komplexer Prozess, bei dem es u. a. neben der Luftströmung und der Konzentration der Aerosole auch auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ankommt.

Im Bereich der Blasmusik entsteht ebenfalls eine erhöhte Aerosolbildung, zum Teil auch abhängig vom Instrument. Aufgrund dieser Erkenntnisse erschien ein erhöhter Mindestabstand von 2 m zur maßgeblichen Verringerung des Infektionsrisikos geboten.

8.1 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen gibt es für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 grundsätzlich eine Höchstteilnehmerzahl, unabhängig von der Größe des Veranstaltungsraums, während bei bundesweiten Sportveranstaltungen 20 Prozent der Stadien oder Hallenkapazität (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b), bei Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Groß- und Einzelhandel, Tagungen und Kongressen, Messen und Ausstellungen, Kulturstätten ein Besucher je 10 m² zugelassen wird (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und bei Gottesdiensten, Verkehrsmitteln, Gastronomie, Beherbergung, Prüfungen, Schulen, Tagesbetreuung, außerschulischer Bildung, Bibliotheken und Archiven keine Höchstteilnehmerzahl gilt (§ 6, § 8, § 13, § 14, §§ 17–20, § 22)?

Bei der Festlegung der Höchstteilnehmerzahlen wurden die Gegebenheiten des jeweiligen Settings berücksichtigt. So befinden sich Fußballstadien im Außenbereich, in dem ein im Vergleich zu Innenräumen geringeres Übertragungsrisiko besteht. Zudem befinden sich die Besucher an einem festen Platz. In Settings, in denen eine freie Bewegung der Menschen stattfindet, ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht jeder-

zeit gewährleistet, sodass hier mit anderen Infektionsrisiken zu rechnen ist. Zudem bestehen erhöhte Infektionsrisiken in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere bei unzureichender Lüftung.

Wo eine Höchstteilnehmerzahl – die nicht in allen Lebensbereichen praktikabel umsetzbar ist (z. B. im Einzelhandel) – nicht festgelegt ist, wurde der Tatsache, dass sich Menschen in Bewegung befinden, dadurch Rechnung getragen, dass für jede Person eine gewisse Fläche zur Verfügung stehen muss, sodass die Einhaltung des Mindestabstands jedenfalls grundsätzlich möglich bleibt.

8.2 Welche Gründe führten zur Festlegung von 100, 200 und 400 Teilnehmern als Höchstzahl in § 5 Abs. 3 Nr. 2?

8.3 Aus welchen epidemiologischen oder rechtlichen Gründen können bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen doppelt so viele Personen an Veranstaltungen teilnehmen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)?

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen zu begrenzen. Soweit die Anforderungen an den Infektionsschutz dies zuließen, sollten Veranstaltungen auch unter Berücksichtigung grundrechtlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte ermöglicht werden.

Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bewegen sich Personen gezielt auf die jeweiligen Plätze zu. Insgesamt ist mit weniger Bewegung im Raum zu rechnen. Zudem sind bei etwaig notwendiger Kontaktpersonennachverfolgung enge Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) leichter zu identifizieren.